Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543120

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 458.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 btz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 btz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 19 September 1801. Sechstes Quartal. Den 2 Ergänzungstag IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 btz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 btz. postfrey ausser Bern, ungesäumt zu erneuern.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XIV.

Canton Bern.

(Angenommen in der Cantonstagsatzung zu Bern am ten August 1801.)

Ist gedrukt erschienen unter dem Titel: Cantons-Verfassung für den Canton Bern, so wie solche von der Tagsatzung angenommen worden. 8. S. 16.

Eintheilung. Der Canton ist in 20 Bezirke eingetheilt: Bern, Langenthal, Wangen, Büren, Erlach, Schüpfen, Burgdorf, Sumiswald, Langnau, Steffisburg, Thurnen, Laupen, Höchstetten, Thun, Meyringen, Unterseen, Frutigen, Erlenbach, Zweysimmen, Sanen. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt.

Die Gemeindsversammlung besteht aus allen helvetischen Activbürgern die 20 Jahr alt und wenigstens 2 Jahr in der Gemeinde säßhaft sind, ein Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhängigen Beruf ausüben. Sie wählt den Gemeind-Rath der aus 5 bis 15 Gliedern besteht, und eben so viel Beygeordnete hat, durch die er in Rechnungssachen controllirt wird. Die Mitglieder bleiben 3, die Beygeordneten 5 Jahre im Amt. Um wählbar zu seyn, muß man 24 Jahre alt seyn, und 2 Fr. Abgabe zahlen. Der Gemeindrath verwaltet die Sach- und Ortspolizey; die Erhebung der allgemeinen, der Cantons- und Gemeindsabgaben; er erkennt mit Zuziehung der Beygeordneten die Gemeindssteuern, welche die örtliche Polizey erheischt, bestimmt deren Verwendung, und legt über dieselben den Beygeordneten vorläufig, und nachher der gesammten Gemeinde Rechnung ab. Er wählt mit Zuziehung der Beygeordneten auf jedes 100 Aktivbürger einen Wahlmann zu Ergänzung der Cantons-Autoritäten.

Der Gemeindsamman wird von dem Bezirksstatthalter aus den Gemeindräthen ernannt; er führt den Vorsitz im Gemeinderath, und hat die allgemeinen Gesetze und Beschlüsse und die Cantonal- und Gemeindrathsverordnungen, so wie auch alle von dem Bezirksstatthalter ihm zukommenden Aufträge, in der Gemeinde bekannt zu machen und in Vollziehung zu setzen. — Der Ammann und die Gemeindsräthe werden für die Verrichtungen der Regierung aus der Cantonskasse, und wegen denen der Gemeinde aus der Gemeindscasse bezahlt.

Bezirksstatthalter. Er wird auf den dreyfachen Vorschlag des Verwaltungsraths aus allen gewesenen und wirklichen Beamten des Bezirks, durch den Statthalter ernannt; er bleibt 5 Jahre im Amt und kann auf die Einladung des Cantonsstatthalter durch den Verwaltungsrath abgeruffen werden.

Verwaltungsrath. Er besteht aus 9 Gliedern und 2 Suppleanten; es dürffen nicht mehr als zwey Glieder aus einem Bezirk seyn. Sie bleiben 5 Jahr im Amt. Die Wahl geschieht durch den Cantonsrath, aus Candidaten, deren die Wahlmänner jedes Bezirks zwey vorschlagen. Der Verwaltungsrath entscheidet über

die Gesetzesvorschläge des Senats. Er schlägt dem Cantonsrath die erfoderlichen Cantonsverordnungen vor; er besorgt die Vollziehung derselben, so wie jene der allgemeinen Gesetze; er entscheidet über streitige Administrationsfälle, unter Vorbehalt der Weitersziehung an den Cantonsrath, wenn der Gegenstand seine Competenz überschreitet. Er ist Verwalter des Cantonal-Vermögens; er schlägt dem Cantonsrath die Erhebungs- und Vertheilungsart der allgemeinen sowohl als der besondern Cantonsabgaben vor; er besorgt die Beziehung derselben, und legt darüber Rechnung ab. Ihm komt die Wiederbesetzung der ledig gewordenen Pfarr- und Lehrstellen, die Cantonal sind, aus dem zweyfachen Vorschlage aller Activbürger der Gemeinde zu; ihm sind die Armen- Polizey- Sanitäts- so wie auch die Errichtung eines Schulmeisterseminariums, nebst übrigen Schul- Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, in so fern sie Cantonal sind, übertragen. Der Gehalt seiner Glieder darf 2400 Fr. nicht übersteigen.

Cantonsrath. Er besteht aus 25 Gliedern; aus jedem Bezirk muß nothwendig 1 und können nicht mehr als 2 Glieder gewahlt seyn. Jährlich treten 5 Glieder aus. Die Wahl geschieht durch den Cantons-Rath aus dem dreyfachen Vorschlag der Bezirkswahlmänner. Der Cantonsrath wählt die Glieder zur Centraltagsatzung. Er genehmigt oder verwirft die vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge zu den Cantonalordnungen; er entscheidet in lezter Instanz über streitige Administrationsfälle. Er beschließt die Cantonalabgaben; bewilligt die für Cantonalbedürfnisse nöthigen Summen, und nimt dafür Rechnungen ab. Er bestimmt den Loskauf der Zehnden und Bodenzinse. Er behandelt Klagen oder Vertheidigungen des Cantons, und ausserordentliche Zusammenberuffungen der allgemeinen Tagsatzung. Er bestimmt die Besoldungen der Cantonalbeamten, der Pfarrer und Lehrer, die für die Pfarrer nicht weniger als 1200 Fr., aber auch nicht höher als 2400 Fr. seyn dürfen. Er trit ordentlicher Weise jährlich einmal für 3 Wochen zusammen; kann aber auf die Einladung des Verwaltungsraths, und auf den Antrag seiner permanenten Commißion ausserordentlich zusammenberuffen werden. Er erwählt jährlich aus seinem Mittel eine bleibende Commission von 3 Gliedern. Diese nimt alle Vorschläge, Begehren und Klagen an, über die der Cantonsrath zu entscheiden hat. Sie beobachtet den Gang und die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes; sie controllirt dieselben, und wohnt dessen Versammlungen bey.

Allgemeine Grundsätze. Politische und bürgerliche Freyheit und Gleichheit, und somit Aufhebung aller ausschließlichen, einzelnen Orts- Personen- und Familien-Vorrechte. — Jeder Beamte, der auf verfassungsmäßige Weise austrit, ist gleich wieder wählbar. — Kein liegendes Gut kann für unveräusserlich erklärt, noch mit unablöslichen Beschwerden belegt werden. — Alle Feudallasten und Kleinzehnden sollen ferner unentgeldlich abgethan und getilgt bleiben. — Die großen Zehnden und Bodenzinse bleiben loskäuflich erklärt. — Die ersten Kantonsbehörden sollen die Art und Weise der Loskaufung, als auch die Entschädnisse der Particularen und Stiftungen, die nicht National- oder Kantonalvermögen sind, mit möglichster Beförderung festsetzen und bestimmen; die von daher übrigbleibende Summe soll nach Vorschrift des Central-Verfassungsentwurfs verwendet werden. — Weder Väter noch Söhne, Bruder und Schwäger, können zugleich Mitglieder der nämlichen Stelle seyn.

Eid der Beamteten. Wählbarkeitsbedinge. Um zu öffentlichen Stellen wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger seyn, ein Eigenthum in Helvetien besitzen, oder einen unabhängigen Beruf haben, eine jährliche Abgabe zahlen, die für Bezirksstellen 3 Fr., für Kantonalstellen 6 Fr., und für Nationalstellen 18 Fr. betragen soll.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommißion über nachfolgende Gegenstände:)

2. Eine Zuschrift des Regierungsstatthalter von Bellenz, in welcher die Vorstellungen und Verwahrung der Distriktsdeputirten von Moesa bey der Cantonstagsatzung von Teßin, gegen die Trennung dieses Distrikts vom Canton Teßin und Vereinigung mit Bündten auch bey dem gesetzg. Rath empfohlen worden, wird einstweilen als keiner weitern Verfügung bedürftig ins Archiv gelegt.

3. Die Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Fryburg, wegen des streitigen Bezugs der Zehnden des Stifts und des Bauamts von Bern hinter Murten wird an die Finanzcommißion gewiesen.

4. Die Pächter des Rebhofs Obuhwiesen C. Zürich beschweren sich über die Verw. Kammer von Schafhausen und den Vollz. Rath, welche ihnen für mehrere